

Soziales Handeln der Kirche

VON URBANO NAVARRETE SJ

Im vorliegenden Bericht werde ich in Kurzform einen Überblick über die lehrmäßigen und die praktischen Grundsätze geben, die das soziale Handeln der katholischen Kirche leiten. Sodann folgt eine knappe Darstellung derjenigen — verfassungsmäßigen wie organisatorischen — Strukturen der Kirche, die auf verschiedenen Ebenen die soziale Tätigkeit der Kirche gewährleisten. Bei der Beschreibung dieser Strukturen werde ich nicht auf rechtliche Details eingehen, sondern mich auf die Ideen konzentrieren, an denen sich das soziale Handeln der Kirche orientieren muß, wenn es effektiver werden soll.

Ich hoffe, an dieser Stelle die Informationen vermitteln zu können, die für ein sinnvolles Gespräch über Möglichkeiten gemeinsamen sozialen Handelns auf den verschiedenen Ebenen der kirchlichen Organisationsstrukturen erforderlich sind.

1. Der Mensch als Mittelpunkt des sozialen Handelns der Kirche

1.1. „Der Erlöser des Menschen, Jesus Christus, ist die Mitte des Kosmos und der Geschichte.“ Dieser Satz, mit dem die erste Enzyklika Johannes Pauls II. beginnt, enthält die Kernaussage der christlichen Anthropologie: im Mittelpunkt des Erlösungswerks Christi steht der Mensch; Christus, der Erlöser, ist der Mittelpunkt des Universums und der Geschichte; der Mensch, der erlöst wurde von dem Einen, der Mittelpunkt des Universums und der Geschichte ist, kann dem Universum und der Geschichte nicht fremd gegenüberstehen. „Alles ist euer, ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes“ (1 Kor 3,23).

1.2. Die dogmatische Konstitution „Lumen gentium“ bezeichnet die Kirche als die zeitliche Verwirklichung des Heilsplans Gottes in Christus. Nach Gottes Heilsplan ist die Kirche als universales Werkzeug des Heils in Christus das Mittel, durch das der einzelne, die Familie, die Menschheit, die ganze Geschichte in dieser Welt einen Weg zu der Erlösung finden kann, die der Vater im Geheimnis seiner Liebe für den sündhaften Menschen geplant hat: „Denn so sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen einzigen Sohn dahingab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verlorengehen, sondern das ewige Leben haben“ (Joh 3,16).

1.3. Die Kirche, der Leib Christi (Kol 1,24), ist — ebenso wie ihr Haupt: „Und das Wort wurde Mensch und wohnte unter uns“ (Joh 1,14) — Fleisch geworden in dieser Welt. Deshalb fühlt sie sich eingebunden in die weltliche und menschliche Wirklichkeit und betrachtet sie — mit Ausnahme der Sünde — als Offenbarung der Güte Gottes; sie fühlt sich allen Menschen verbunden in der großen Aufgabe, mit Hilfe des technischen, kulturellen und menschlichen Fortschritts der Wissenschaften und des individuellen, familiären, sozialen und politischen Lebens die Herrschaft des Menschen über die ganze Schöpfung auszudehnen. Das Konzil hat in der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ und Johannes Paul II. in der Enzyklika „Redemptor Hominis“ im Einklang mit der theologischen Tradition des Christentums die Lehre bestätigt und vertieft, derzufolge die Schöpfungsordnung durch die Gnade der Erlösung nicht zerstört, sondern weiterentwickelt und vervollkommen wird. Die Gnade Christi tut dem Menschen und dem Menschlichen in der Welt keinen Abbruch, sondern führt sie zu höchster menschlicher Vollendung.

1.4. In der Tat ist die gesamte Schöpfung dem Menschen zugeordnet, der zum Bilde Gottes geschaffen und mit unveräußerlichen Werten wie Gewissen, Freiheit und Gesellschaftsfähigkeit ausgestattet worden ist. Diese Eigenschaften verleihen ihm seine Würde, die immer zu respektieren ist, sowie eine Reihe unverzichtbarer Rechte wie z.B. das Recht auf Teilhabe an den Gütern der Schöpfung und der menschlichen Gesellschaft im Sinne der fundamentalen Gleichheit aller Menschen.

1.5. Das Heilswirken der Kirche richtet sich wie das Christi an den Menschen, an jeden Menschen, an den ganzen Menschen. Daher ist die Kirche ihrem Wesen nach allen irdischen Werten offen, die der Würde und der Entfaltung des Menschen dienen, und sie ist bereit zur Zusammenarbeit mit allen Menschen guten Willens in den Bemühungen, diese Werte zu schützen, zu fördern und weiterzuentwickeln und dafür zu sorgen, daß jeder an ihnen teilhaben kann, und zwar zumindest in dem Maße, daß ihm ein sicheres, friedliches und menschenwürdiges Leben möglich ist.

1.6. Die Kirche lehrt, daß in der Nachfolge Christi ihre eigentlichen Aufgaben im geistlichen und übernatürlichen Bereich liegen. Hierbei wird sie die volle Autonomie der irdischen Werte respektieren und bei der Erfüllung ihres Heilsauftrages Mittel und Methoden anwenden, die dem Beispiel und der Lehre Christi und der Apostel folgen. „So gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört!“ (Mt 22,21)

2. Charisma und Institution

2.1. Das Zweite Vaticanum bezeichnete die Kirche als das Volk Gottes, versammelt in Christus und für Christus in einer sichtbaren Gemeinschaft. Dieser gehören drei Kategorien von Mitgliedern an — Hierarchie, Ordensleute und Laien —, deren jede spezifische charismatische Gaben besitzt und ein spezifisches Amt im Dienste der Nächstenliebe ausübt, und zwar sowohl in der Gemeinde selbst als auch in der Mission, die dynamisch auf alle Menschen zugeht. Die Ausübung der charismatischen Gaben und des Amtes muß geschehen im Gehorsam gegenüber dem Heiligen Geist, in der „communio“ mit den anderen Gemeindegliedern, im Sinne der Einheit von seelsorgerlicher und missionarischer Tätigkeit und unter Respektierung der verschiedenen Kulturen der Völker und der spezifischen Lebensumstände des einzelnen Menschen.

2.2. Angesichts der sowohl charismatischen wie auch institutionellen Natur der Kirche und des übernatürlichen Wesens von Charismata und geistlichen Gaben kommt dem institutionellen Element bei der geschichtlichen Verwirklichung der missionarischen Sendung reine Instrumentalfunktion zu, mit der Christus die Kirche betraut hat. Alle strukturellen und organisatorischen Elemente der Kirche sind lediglich Mittel, um die geistlichen Gaben und Charismata, die der Heilige Geist nach dem unergründlichen Ratschluß Gottes ausgießt und die den Menschen und die menschliche Gesellschaft erneuern und heiligen, zur Wirkung kommen zu lassen.

2.3. Daraus ist zu folgern, daß der Einfluß, den die Organisationsstrukturen auf das Heilswirken der Kirche ausüben oder ausüben können, nicht kontrollierbar ist. Wir können zwar diejenigen strukturellen Elemente, die in bestimmten Bereichen des personalen oder gemeinschaftlichen Lebens auf Orts-, Landes- oder internationaler Ebene von erheblicher praktischer Effizienz sind, erklären, aber die Wirkung der geistlichen und charismatischen Elemente auf der personalen wie der gemeinschaftlichen Ebene entzieht sich jeder Kontrolle. Wie die Hefe im Teig verändert sie unmerklich das Bewußtsein des einzelnen, und durch diese persönliche Bekehrung verwandelt und läutert sie indirekt auch soziale und politische Strukturen im Sinne größerer Gerechtigkeit und Nächstenliebe in den zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen auf allen Ebenen.

2.4. Was die Effektivität von Strukturen angeht, so sollten wir eines nicht vergessen: daß nämlich die kirchlichen Strukturen, obgleich sie notwendig sind und obwohl sie nach dem Willen Gottes unleugbar Effektivität und Wert besitzen, nur in dem Maße effektiv und wertvoll sein können, wie

die in ihnen tätigen Menschen sinnvolle Arbeit tun und wie die Strukturen auf die Bedürfnisse des Menschen zugeschnitten sind. Strukturen sind kein Selbstzweck, sondern dem Menschen untergeordnet.

2.5. Das Konzil hat bei seinen Bemühungen um Erneuerung und Agiornamento der Kirche m.E. im wesentlichen zwei Handlungsstränge verfolgt, die bereits in den vergangenen Jahren und voraussichtlich auch in Zukunft von erheblichem Einfluß auf das soziale Handeln der Kirche waren bzw. sind. Es hat zum einen eine Reihe operationeller Grundsätze, die dem Wesen der Kirche Rechnung tragen und die ihre Organisationsstrukturen prägen müssen, bekräftigt, und es hat zum anderen einige neue Strukturen geschaffen und die Erneuerung bestehender eingeleitet.

3. Operationelle Grundsätze

3.1. Einige dieser Grundsätze betreffen das Wirken des gesamten Volkes Gottes, andere die pastoralen Aufgaben der Hierarchie, wieder andere speziell die Laien oder Ordensleute. Wir erlauben uns, hier nur die allgemeineren Grundsätze zu umreißen, die unser Thema direkt betreffen.

3.2. Der Grundsatz der *substantiellen Gleichheit* aller Christen in ihrer gemeinsamen Berufung zur Heiligkeit und zum apostolischen und missionarischen Wirken der Kirche.

3.3. Der Grundsatz der *gemeinsamen Verantwortung* aller Getauften für das Leben und die Mission der Kirche. Dieses Prinzip setzt sowohl den Dialog zwischen Hierarchie und Gläubigen als auch wirkliche Teilnahme letzterer an der Tätigkeit der Kirche und der Erfüllung ihrer Aufgaben voraus.

3.4. Der Grundsatz der *Vielfalt* in der Einheit. Das unitarische Prinzip der substantiellen Gleichheit aller Christen muß in Einklang gebracht werden mit der Vielfalt der Gaben, Charismata und Ämter, die der Heilige Geist jedem Glied zum Wohle des ganzen Leibes anvertraut. Es muß ferner in Einklang gebracht werden mit der Respektierung der menschlichen und kulturellen Werte der verschiedenen Kontexte, in denen Christen leben und ihren Glauben bekennen.

3.5. Der Grundsatz der *Komplementarität*, der auf ein Verhalten abzielt, das der Lehre entspricht, derzufolge die verschiedenen Charismata und Ämter nicht in Konflikt miteinander geraten dürfen, sondern einander ergänzen müssen in der Erfüllung des kirchlichen Heilsauftrags. Dieser Grundsatz schließt jede Struktur bzw. Einstellung aus, die auch nur ansatzweise eine Trennung des Gottesvolkes nach verschiedenen „Kasten“ oder

Kategorien erkennen läßt, und insbesondere jede Trennung zwischen Hierarchie und Gläubigen.

3.6. Der Grundsatz der *Subsidiarität*, durch den jede unnötige vertikale Zentralisierung von Strukturen und Autorität vermieden und Menschen und untergeordneten Organen der Freiraum gewährleistet werden soll, den sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Geiste der Solidarität benötigen.

3.7. Der Grundsatz der *bischöflichen Kollegialität* betrifft zwar lediglich eine der drei Kategorien von Kirchengliedern, wird hier jedoch erwähnt, weil auf ihm verschiedene Organisationsstrukturen beruhen, die vom oder nach dem Konzil geschaffen wurden.

4. Verfassungsstruktur

4.1. Die von Christus geschaffene Grundstruktur der Kirche hinsichtlich der Hierarchie — das Konzil befaßte sich ausführlich mit dieser Frage und hat sie klären können — beruht auf einem zweigliedrigen Konzept: Petrus und seine Nachfolger / die Apostel und ihre Nachfolger. Alle zusammen bilden ein kollegiales Gremium, das mit der seelsorgerlichen, dialogischen und in Zusammenarbeit mit allen Gläubigen wahrgenommenen Leitung der Kirche beauftragt ist.

4.2. Zu den wichtigsten Aufgaben des Papstes und der Bischöfe gehört es, das Wort Gottes zu lehren und allen Menschen die Heilsbotschaft zu verkünden, und zwar gemäß den unterschiedlichen geschichtlichen Situationen, in denen die Menschen leben.

4.3. Es ist zwar unmöglich, den Einfluß der Erklärungen der Päpste und Bischöfe zu den großen gesellschaftlichen Problemen der modernen Welt — Gerechtigkeit, Entwicklung, Frieden, Menschenrechte, Rassismus, Rolle der Frau, Gewalt, Sexualethik, Wirtschaftsethik, Familie usw. — abzuschätzen, aber er war und ist zweifellos ganz erheblich. Nur der Herr weiß, welche Auswirkungen auf die Welt die großen Sozialzyklen der Päpste haben, die programmatischen Erklärungen Pius XII. anlässlich des Weihnachtsfestes und des Weltfriedenstages, die Reden zu aktuellen internationalen Problemen, die Paul VI. und Johannes Paul II. vor den Vereinten Nationen und anlässlich ihrer verschiedenen Auslandsreisen gehalten haben, die Ansprachen bei den allwöchentlichen Audienzen, die von den letzten Päpsten regelmäßig gehalten werden und bei denen sie sich mit den verschiedensten aktuellen Themen im sozialen Bereich auseinandersetzen.

4.4. Das Lehr- und Hirtenamt der Kirche, das sich durch Eingehen auf die konkreten Probleme des modernen Menschen in der heutigen Welt aus-

zeichnet, war und ist sicherlich einer der wichtigsten Faktoren bei den Bemühungen um den Schutz und die Förderung der Menschenwürde, der menschlichen Grundrechte, der Gerechtigkeit, der Nächstenliebe und des Friedens unter den Menschen und den Völkern.

4.5. Der Wirkungskreis der einzelnen Bischöfe bei der Verkündigung der christlichen Botschaft ist begrenzter. Gemeinsam mit dem Papst aber üben sie — gemäß der hierarchischen Struktur der Kirche — das Hirtenamt aus, d.h. sie verkünden Christi Botschaft von Gerechtigkeit und Frieden, sie unterweisen die Gläubigen in den Anforderungen dieser Botschaft und sie unterstützen alle Bemühungen, die es sich gemäß der Bibel zum Ziel gesetzt haben, soziale Ungerechtigkeit zu überwinden und die bestehende Gesellschaftsordnung in eine gerechtere und christliche Gesellschaft zu verwandeln. Hierbei halten sie sich immer an ihre spezifische Sendung und setzen die Mittel ein, die ihrem seelsorgerlichen Amt eigen sind. Und selbst wenn nicht alle Bischöfe den Problemen der heutigen Welt genügend aufgeschlossen gegenüberstehen, so spielen sie doch — wobei sie Gefahren bis hin zur blutigen Verfolgung auf sich nehmen und zahllose Schwierigkeiten zu überwinden haben — bei der Verteidigung der Gerechtigkeit und der Förderung menschlicher und biblischer Grundwerte eine außerordentlich wichtige Rolle für Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit, und zwar nicht nur für Katholiken, sondern für alle Menschen.

4.6. Die von Christus gestiftete Gemeinschaft der Bischöfe, an deren Spitze der Papst steht, ist ein Kollegium, das in seiner historischen Verfassung vom positiven Kirchenrecht geprägt ist. Seinen vollkommensten Ausdruck findet es im *ökumenischen Konzil*, dessen Einfluß auf das Leben und die Einstellung der Christen sowohl innerhalb der Kirche als auch hinsichtlich der Probleme des Menschen und der Welt im allgemeinen von unermeßlicher Bedeutung ist. Vor allem das letzte dieser Konzilien, das Zweite Vaticanum, hat sich bei seinen Bemühungen, das kirchliche Leben den Erfordernissen der Gegenwart anzupassen, außerordentlich aufgeschlossen gezeigt für die konkreten Probleme, mit denen das Individuum und die Menschheit heute konfrontiert sind. Einige seiner Dokumente wie etwa die Konstitution „*Gaudium et spes*“ über die Kirche in der Welt von heute und die Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“ sind von historischer Bedeutung für den neuen Geist und die neue Einstellung, auf die sich die Weltsicht des heutigen Christen und sein Verhalten gegenüber weltlichen Realitäten gründen sollten.

5. Organisationsstrukturen auf Weltebene

5.1. Das Zweite Vatikanische Konzil zeichnete sich zwar durch spirituelle und charismatische Inspiration und durch eine Öffnung für die Probleme des Menschen und der Welt aus, hat sich aber auch sehr eingehend mit der Erneuerung der Strukturen und der Organisation auf der Ebene der Hierarchie wie auch der Ordensleute und der Laien befaßt in der Absicht, die Sendung der Kirche und ihre Gegenwart in der Welt wirksamer zu gestalten.

5.2. Im *Kardinalskollegium* sind seit Johannes XXIII. in vieler Hinsicht Erneuerungen vorgenommen worden, nach geltendem Recht tritt es jedoch als Kollegium nur bei Sedisvakanz in Funktion. Als Johannes Paul II. im vergangenen November die Kardinäle zu einer Konsultation nach Rom einberief, brach er damit eine jahrhundertealte Tradition. Sollte sich dies einbürgern, dann könnte dem Kardinalskollegium eine heute noch nicht abzuschätzende Rolle in der Leitung der Kirche zufallen, da es zum ersten und wichtigsten Beratungsorgan des Papstes werden würde.

5.3. *Bischofssynode*. Die am 15. September 1965 von Paul VI. ins Leben gerufene Bischofssynode ist eine Innovation von grundlegender Bedeutung für die Leitung und das Wirken der Kirche. Obgleich sie rein beratende Funktionen hat und lediglich alle drei Jahre zusammentritt, hat sie bereits Bedeutendes für die seelsorgerliche und soziale Tätigkeit der Kirche geleistet. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die auf den Beratungen der Synode beruhenden päpstlichen Dokumente, darunter vor allem das apostolische Schreiben „*Evangelii nuntiandi*“.

5.4. *Behörden der römischen Kurie*. Auf Wunsch des Konzils sollten die Behörden der römischen Kurie „eine neue Ordnung erhalten, die den Erfordernissen der Zeit, der Gegend und der Riten stärker angepaßt ist, besonders was ihre Zahl, Bezeichnung, Zuständigkeit, Verfahrensweise und die Koordinierung ihrer Arbeit angeht“ (Ch.D. 9). Paul VI. hat diese Neuordnung mit der Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“ vom 15. August 1967 durchgeführt.

5.5. Wichtigstes Charakteristikum dieser Erneuerung sind die Auswahlkriterien für Mitglieder und der Geist, in dem sie ihre Tätigkeit zu verrichten haben; u.a. Mitgliedschaft der Diözesanbischöfe, die ihre praktischen Seelsorgeerfahrungen aus aller Welt einbringen können; weltweite Repräsentation der Leiter der verschiedenen Behörden sowie der Beamten und Konsultoren; Begrenzung der Amtszeit „ad quinquennium“; bei Sedisvakanz Ausscheiden aller Behördenleiter im Kardinalsrang aus dem Amt;

Teilnahme von Laien in Beraterfunktion; für Kurialbeamte kein rechtlicher Anspruch auf Beförderung; Schaffung einer Abteilung in der Apostolischen Signatur, welche sich mit der Verteidigung subjektiver Rechte gegenüber kirchlichen Verwaltungsakten befaßt; rechtliche Gleichstellung aller Kongregationen; Koordinierung und Zusammenarbeit insbesondere in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Abteilungen fallen; Berücksichtigung der von den Bischofskonferenzen zum Ausdruck gebrachten Wünsche; Förderung der Beziehungen zu und der Initiativen mit interdiözesanen und regionalen Institutionen; Unterrichtung der betroffenen Bischöfe über päpstliche Dekretalschreiben vor deren Veröffentlichung usw.

5.6. *Staatssekretariat.* Die außerordentliche Bedeutung dieses Sekretariats für das soziale Handeln der Kirche liegt auf der Hand, denn seine Aufgabe ist es, den Papst sowohl in der Leitung der universalen Kirche als auch in den Beziehungen zu den Behörden der römischen Kurie, zu den Bischöfen, den päpstlichen Legaten, zu Staatsregierungen und ihren Botschaftern und zu Privatpersonen zu unterstützen.

5.7. Erwähnt werden sollten in diesem Zusammenhang auch die Botschaften und Briefe, die der Kardinalstaatssekretär an Kongresse, Tagungen, Studienwochen usw. sendet, welche sich mit den verschiedensten gesellschaftlichen Problemen befassen und in denen er einschlägige Aspekte der kirchlichen Soziallehre erläutert sowie die Fortsetzung diesbezüglicher Studien und Initiativen befürwortet.

5.8. *Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche.* Dieser Rat hat die Aufgabe, sich in enger Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat mit allen Angelegenheiten zu befassen, die Verhandlungen auf Regierungsebene, diplomatische Beziehungen zu Staaten, Fragen im Zusammenhang mit Nuntiaturen sowie alle anderen Formen diplomatischer Vertretung des Heiligen Stuhls betreffen. Dem päpstlichen Jahrbuch 1979 (S. 1110-1120) zufolge gibt es gegenwärtig 96 Apostolische Nuntiaturen, 25 Apostolische Delegationen und 10 Vertretungen des Heiligen Stuhls bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen.

5.9. In welchem Umfang die Kirche vermittels dieser Vertretungen bzw. über die beim Heiligen Stuhl akkreditierten Regierungsvertreter Einfluß auf soziale und politische Angelegenheiten nehmen kann, ist nur schwer abzuschätzen und hängt in hohem Maße ab von der moralischen Autorität, die der Heilige Stuhl in den einzelnen Ländern besitzt. Dieser Einfluß ist jedoch sehr real, und zwar besonders in Fällen von bewaffneten Auseinandersetzungen und generell in bezug auf Friedensprobleme in aller Welt.

5.10. Gegenwärtig gibt es neun *römische Kongregationen*. Einige unter ihnen können — soweit sie sich an die o.g. Grundsätze des Konzils halten — aufgrund ihres spezifischen Aufgabenfeldes sehr wirksam im sozialen Bereich eingesetzt werden, insbesondere die Kongregationen für die Bischöfe, für den Klerus, für die Ordensleute und Säkularinstitute, für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern und vor allem auch die Kongregation für das katholische Unterrichtswesen.

5.11. Besonderer Erwähnung bedürfen in diesem Zusammenhang die der Kongregation für das katholische Unterrichtswesen angegliederten *kulturellen Institutionen*. Neben den päpstlichen Universitäten, Fakultäten, Akademien und Instituten in Rom zählt das päpstliche Jahrbuch 1979 (S. 1404-1427) insgesamt 46 katholische Universitäten, 34 kirchliche Hochschulen und weitere 34 theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten auf. Viele dieser Hochschulen verfügen über einen Lehrstuhl für Soziologie, und die Gregorianische Universität besitzt eine Fakultät für Sozialwissenschaften. Des weiteren gibt es nach den Statistiken von 1976 insgesamt 2184 Diözesan- und regionale Seminarien für die Ausbildung des Diözesanklerus und 2653 Ausbildungszentren für Ordensleute (*Annuario Statisticum* 1976, S. 120). Die katholischen Schulen unterhalb der Hochschulebene umfassen 76637 Volks- oder Grundschulen mit 19700000 Schülern und 27544 höhere Schulen mit 9993000 Schülern (*Ann. Statist.* 1976 S. 126-127).

5.12. Im Zuge der Kurienreform sind im Interesse einer stärkeren Berücksichtigung der Probleme der heutigen Zeit eine Reihe *weiterer Organe* geschaffen worden, die verschiedenen Behördenkategorien zuzuordnen sind. Von besonderer Relevanz für den sozialen Bereich sind folgende dieser Organe: die *Sekretariate* zur Förderung der Einheit der Christen, für die Nicht-Christen und für die Nicht-Glaubenden; der *Rat* für die Laien mit dem *Ausschuß* für die Familie; die päpstlichen *Kommissionen* „Justitia et Pax“, für soziale Kommunikationsmittel, für Lateinamerika, für die Auswanderer- und Touristenseelsorge sowie der päpstliche Rat „*Cor unum*“ für den Fortschritt der Menschen und der Christen.

6. Organisationsstrukturen auf überdiözesaner Ebene

6.1. *Bischofskonferenzen*. Die kollegiale Zusammenarbeit von Bischöfen auf überdiözesaner Ebene innerhalb eines bestimmten kirchlichen Gebiets oder auch eines nicht durch kirchliche Grenzen festgelegten Territoriums in Form von Provinzial-, Regional- oder Plenarkonzilien ist von jeher

eines der wichtigsten Mittel zur Prüfung und Förderung der Gemeinschaft unter den betreffenden Kirchen und zur Erfüllung besonderer Hirtenaufgaben gewesen. Um die Mitte des letzten Jahrhunderts jedoch wurde die Unzulänglichkeit solcher Versammlungen deutlich. Es erwies sich als notwendig, andere und flexiblere Formen für Zusammenkünfte der Bischöfe zu entwickeln, um z. B. Probleme der Seelsorge und Konflikte zwischen Kirche und Staat lösen zu können. In der Folge entwickelten sich die Bischofskonferenzen — allerdings nicht immer ohne eine gewisse Reserve seitens des Heiligen Stuhls, und dies bis hin zum Zweiten Vatikanischen Konzil, das sie ja bekanntlich zur Pflicht für die ganze Kirche machte und hinsichtlich ihrer Gestaltung allgemeine Anordnungen traf (Ch.D. 38).

6.2. Zweifellos hat die Rolle der Bischofskonferenzen die nachkonziliare Ära in ganz entscheidender Weise geprägt. Dem päpstlichen Jahrbuch 1979 zufolge bestehen gegenwärtig 97 Bischofskonferenzen. Insgesamt kann gesagt werden, daß sie sich sehr aktiv mit den meisten der in ihrer jeweiligen Region vorherrschenden Probleme auseinandersetzen, obgleich ihre rechtlichen Befugnisse bislang noch sehr begrenzt sind. Der Entwurf für die Neubearbeitung des kirchlichen Gesetzbuchs sieht jedoch im Interesse eines gesunden Pluralismus in der Kirche und einer stärkeren Berücksichtigung der spezifischen seelsorgerlichen Erfordernisse des betreffenden Landes eine Ausweitung der Kompetenzen der Bischofskonferenzen vor.

6.3. *Internationale Zusammenkünfte der Bischofskonferenzen.* Das Konzil beschloß darüber hinaus, „die Beziehungen zwischen den Bischofskonferenzen verschiedener Länder (sollten) gepflegt werden, um die höheren Ziele zu fördern und zu sichern“ (Ch.D. 38.5.).

6.4. Bei dieser Art von Zusammenkünften ist an erster Stelle die *Lateinamerikanische Bischofskonferenz* (CELAM) zu nennen, weil sie sehr wirksame Arbeit leistet. Ihre Gründung war bereits von Pius XII. am 2. November 1955 gebilligt worden; später wurde sie den Anweisungen des Konzils gemäß umorganisiert. Auf ihre Initiative hin fanden die historische Konferenz von Medellín, die auch Paul VI. besuchte, sowie die Konferenz von Puebla statt, anlässlich derer Johannes Paul II. seine Mexikoreise unternahm. Die Ideen von Medellín haben in Lateinamerika einen außerordentlich starken Einfluß im sozialen Bereich ausgeübt. Die Auswirkungen der Puebla-Dokumente sind noch nicht abzuschätzen.

6.5. Afrika ist in drei Regionen — Äquatorial-, West- und Ostafrika — untergliedert worden, die jeweils ihre eigenen Vereinigungen der Bischofskonferenzen gebildet haben. In Westafrika gibt es zwei Vereinigungen, eine für die englischsprachigen und eine für die französischsprachigen Konfe-

renzen. Alle afrikanischen Konferenzen zusammen bilden das „Symposium der Bischofskonferenzen von Afrika und Madagaskar“ (SCEAM), dessen bislang wichtigste Tagung zu sozialen Fragen die Generalversammlung war, die im Juli 1978 in Nairobi stattfand. Sie befaßte sich u. a. mit Fragen der Seelsorge und der Lehre in bezug auf Ehe, Kindererziehung und Verkündigung des Evangeliums in der Gesellschaft im afrikanischen Kontext.

6.6. Weitere internationale Vereinigungen sind der sehr aktive „Bund der asiatischen Bischofskonferenzen“, das „Bischöfliche Sekretariat von Mittelamerika und Panama“, das eigentlich eine Unterorganisation der CELAM ist, und der „Rat der Europäischen Bischofskonferenzen“, dessen Tätigkeit bislang eher begrenzt ist.

7. Organisationsstrukturen auf Diözesanebene

7.1. Im Jahre 1979 untergliederte sich die katholische Welt in 2305 Bistümer mit residierenden Bischöfen sowie 9 apostolische Administrationen, 18 Exarchate, 76 apostolische Vikariate, 60 apostolische Präfekturen und 4 Missionen *sui iuris* (Ann. Pont. 1979, S. 981-982). Aus verständlichen Gründen ist es nicht möglich gewesen, die vom Konzil angewiesene Umstrukturierung überall im gleichen Maße durchzuführen, doch hat man sich überall sehr — und in vielen Fällen sogar mit größtem Nachdruck — um ein Aggiornamento bemüht.

7.2. Von besonderem Interesse für unser Thema sind die beiden wichtigsten Neuerungen des Konzils: die Einführung des Rates der Priester (Ch. D. 27) und des Seelsorgerates (Ch. D. 27; P.O. 7). Beide haben die Aufgabe, dem Bischof in der Leitung der Diözese und in seinem Hirtenamt zur Seite zu stehen.

7.3. Der *Priesterrat* bringt die Einheit und das Leben des den Bischof umgebenden Presbyteriums zum Ausdruck und fördert sie; er sorgt für die Vorbereitung und Überwachung der Tätigkeiten, die sich aus dem Hirtenamt ergeben, und berät den Bischof in Fragen der Diözesanverwaltung.

7.4. Nach Auffassung des Konzils ist es „sehr zu wünschen, daß in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgerat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören“ (Ch.D. 27). Seine Aufgabe ist es, sich eingehend mit der sozialen und religiösen Situation in der Diözese zu befassen, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu fördern und in ständiger Zusammenarbeit mit dem Priesterrat alle Kräfte zu koordinieren, die eine organische, geeinte und wirksame Seelsorge möglich machen.

7.5. All dies zeigt, daß die neuen Strukturen für wirksames soziales Handeln von großem Nutzen sein können, vorausgesetzt, daß sie in der Praxis realistisch eingesetzt werden und daß die in ihnen tätigen Personen für die Probleme des heutigen Menschen aufgeschlossen und bereit zum Dialog und zur Zusammenarbeit sind.

8. Organisationsstrukturen auf unterdiözesaner Ebene

8.1. Den neuesten Statistiken (1976) zufolge umfaßt die katholische Kirche 200406 Pfarreien bzw. Quasi-Pfarreien, 83007 Missionsstationen und 44465 parallele Zentren mit niedrigerem Status, insgesamt also 327878 (*Ann. Statist.* S. 66).

8.2. Der Großteil der Priester und der ständigen Diakone der Kirche steht im Dienst dieser Gemeinden. 1976 zählte man 265573 Angehörige des Diözesanklerus, 144595 Ordensgeistliche (insgesamt 401168) und 3322 Weltdiakone sowie 243 Ordensdiakone (*Ann. Statist.* S. 100).

8.3. Das Konzil hat zwar neue subdiözesane Strukturen weder geschaffen noch empfohlen, doch es hat neue Impulse gegeben und eine Reihe von Anregungen zur Arbeitsweise formuliert, die zu größerer Effektivität der herkömmlichen Strukturen beitragen sollen: brüderliche Zusammenarbeit in den Presbyterien auf Gemeindeebene; missionarisches Zugehen auf alle Einwohner der Gemeinde; Mitarbeit der Laien vor allem im Rahmen des Apostolats derjenigen Gruppen, zu denen der Pfarrer weniger Zugang hat; Mitarbeit der Laien bei der katechetischen Unterweisung und bei Werken der Nächstenliebe; Förderung einer organischen und lebendigen Seelsorge in allen Bereichen — Familie, Schule, Jugend, Verbände, Arme, Arbeiter usw.

8.4. Die Priester als Erzieher im Glauben müssen die Christen auch anleiten, „nicht nur sich zu leben, sondern entsprechend den Forderungen des neuen Liebesgebotes mit der Gnadengabe, die jeder empfangen hat, einander zu dienen (1Petr 4,10ff), so sollen alle ihre Aufgaben in der Gemeinschaft der Menschen christlich erfüllen“ (P.O. 6).

9. Soziale Aktivitäten der Orden

9.1. Bei der Erläuterung des sozialen Handelns der Kirche sind die Aktivitäten der Orden nicht zu vergessen, da das apostolische Wirken vieler Orden ausgeprägt sozialer Natur ist. Sie folgen traditionell den spezifischen Gaben ihrer Gründer, so etwa die Salesianer Don Boscos, die Kleinen Brü-

der und die Kleinen Schwestern von Foucauld und zu unserer Zeit Schwester Teresa von Kalkutta und ihre Töchter.

9.2. Nach den statistischen Daten von 1976 gibt es 221 Ordensinstitute für Männer mit insgesamt 250880 Mönchen (Professen) und 1176 Ordensinstitute für Frauen mit insgesamt 770702 Nonnen (*Ann. Statist.* S. 292-293).

9.3. Im Sinne der Richtlinien des Konzils zur Erneuerung des Ordenslebens schrieb das Motuproprio „*Ecclesiae Sanctae*“ allen Instituten die Abhaltung einer Generalversammlung zwecks Überarbeitung der jeweiligen Verfassung vor. Das hervorstechendste Merkmal sowohl der Dokumente dieser Versammlungen als auch der revidierten Verfassungen ist eine Öffnung für die Probleme der Welt: Tendenz zu stärkerer Ausrichtung auf die unterprivilegierten Schichten; Vorrang für die Armenseelsorge; Förderung der Gerechtigkeit als integraler Bestandteil der Verkündigung des Glaubens; Abbau klösterlicher Strukturen zwecks Erleichterung des Apostolats; Förderung kleiner Gemeinschaften mit weniger komplizierten Strukturen, einfachem Lebensstil und stärkerer Einbettung in weltliche Zusammenhänge — all dies mit dem Ziel, das Zeugnis vom Evangelium für den modernen Menschen verständlicher zu machen.

9.4. Was die für ein wirksameres Apostolat erforderlichen Organisationsstrukturen anbetrifft, so scheinen die folgenden Neuerungen von besonderer Bedeutung: die Gründung der „Internationalen Union der Ordensoberen“ für Männer (USG) und für Frauen (UISG) und der „Lateinamerikanischen Vereinigung der Ordensleute“ (CLAR) sowie die Reorganisation der nationalen Verbände von männlichen und weiblichen Ordensleuten, die es — unter verschiedenen Bezeichnungen und mit unterschiedlichen Strukturen — bereits in 82 Ländern gibt.

9.5. Die Wirksamkeit dieser Organisationen hängt weitgehend von der sozialen und religiösen Situation in den betreffenden Ländern ab. Insbesondere die CLAR hat eine ausschlaggebende Rolle im sozialen Apostolat der Kirche in ganz Lateinamerika gespielt; ihre radikalen Standpunkte haben in einigen Fällen sogar Anlaß zu ernststen Bedenken gegeben.

10. Soziales Handeln der Laien

10.1. Lassen Sie mich zunächst auf einen sehr wichtigen Punkt hinweisen. Sowohl die Hierarchie als auch jedwede Organisationsstruktur der Kirche hat nur insofern eine Existenzberechtigung, als sie im Dienst des Gottesvolkes steht. Dieses aber setzt sich fast ausschließlich aus Laien zu-

sammen; der Anteil der Nicht-Laien ist — quantitativ betrachtet — praktisch irrelevant. Was zu Beginn dieses Berichts über den Heilsauftrag der Kirche und über die operationellen Grundsätze kirchlichen Handelns gesagt wurde, gilt für das gesamte Gottesvolk, also auch für die Laien. Ebenso zielen alle hier erläuterten Strukturen letztlich darauf ab, daß das ganze Volk Gottes seine Sendung in der Welt besser erfüllen kann.

10.2. Das Zweite Vaticanum hat sich sehr eingehend mit der katholischen Lehre über die Stellung und die Rolle der Laien in der Kirche auseinandergesetzt. Nun ist soziales Handeln im weitesten Sinne gerade die Aufgabe, die das Konzil speziell den Laien zugewiesen hat. In der Konstitution „Lumen gentium“ heißt es dazu: „Sache der Laien ist, kraft der ihnen eigenen Berufung in der Verwaltung und gottgemäßen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen. (...) Ihre Aufgabe ist es also in besonderer Weise, alle zeitlichen Dinge, mit denen sie eng verbunden sind, so zu durchleuchten und zu ordnen, daß sie immer Christus entsprechend geschehen und sich entwickeln und zum Lob des Schöpfers gereichen“ (L.G. 31).

Diese Berufung bringt zwei grundlegende Pflichten mit sich, nämlich dafür zu sorgen, daß die Güter der Schöpfung durch menschliche Arbeit dem allgemeinen Fortschritt dienen und daß die Einrichtungen und Verhältnisse der Welt verbessert werden. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang zwei sehr wichtige Textauszüge zitieren:

10.3. „Die Gläubigen müssen (...) sich gegenseitig zu einem heiligeren Leben verhelfen. So soll die Welt vom Geist Christi erfüllt werden und in Gerechtigkeit, Liebe und Frieden ihr Ziel wirksamer erreichen. In der Erfüllung dieser allgemeinen Pflicht haben die Laien einen besonderen Platz. Sie sollen also durch ihre Zuständigkeit in den profanen Bereichen und durch ihre innerlich von der Gnade Christi erhöhte Tätigkeit einen gültigen Beitrag leisten, daß die geschaffenen Güter gemäß der Ordnung des Schöpfers und im Lichte seines Wortes durch menschliche Arbeit, Technik und Kultur zum Nutzen wirklich aller Menschen entwickelt und besser unter ihnen verteilt werden und in menschlicher und christlicher Freiheit auf ihre Weise dem allgemeinen Fortschritt dienen. So wird Christus durch die Glieder der Kirche die ganze menschliche Gesellschaft mehr und mehr mit seinem heilsamen Licht erleuchten“ (L.G. 36).

10.4. „Außerdem“, so fügte das Konzil hinzu, „sollen die Laien, auch in Zusammenarbeit, die Einrichtungen und Verhältnisse der Welt, da wo Gewohnheiten zur Sünde aufreizen, so zu heilen suchen, daß dies alles nach der Norm der Gerechtigkeit umgestaltet wird und der Ausübung der Tugenden eher förderlich als schädlich ist. Auf diese Weise erfüllen sie die

Kultur und die menschlichen Leistungen mit sittlichem Wert. Gleichzeitig wird dadurch das Ackerfeld der Welt besser für den Samen des Gotteswortes bereitet, und es öffnen sich der Kirche weiter die Tore für die Verkündigung des Friedens in der Welt“ (L.G. 36).

10.5. Um diese große Aufgabe zu erfüllen, können die Laien einzeln im Rahmen einer Organisation auf den verschiedensten Ebenen tätig werden. Die Kirche empfiehlt ihnen eindringlich, ihre Kräfte zu einen, um „in Zusammenarbeit“ zum Fortschritt des Menschen und zur Verbesserung derjenigen Einrichtungen und Verhältnisse in der Welt beizutragen, die den Erfordernissen der Gerechtigkeit nicht entsprechen. Hierbei ist es Sache der Laien, Organe zu schaffen, die diesem Ziel dienen. In dieser Richtung ist bereits viel geschehen, doch bleibt vieles, was noch getan werden könnte und sollte, um die ungerechten Verhältnisse abzubauen, in denen so viele Millionen unserer Brüder leben müssen.

Lassen Sie mich wie eingangs auch zum Abschluß Johannes Paul II. zitieren, in dessen Enzyklika „Redemptor hominis“ es heißt: „Da also der Mensch der Weg der Kirche ist, der Weg ihres täglichen Lebens und Erlebens, ihrer Aufgaben und Mühen, muß sich die Kirche unserer Zeit immer wieder neu die Situation des Menschen bewußt machen. Sie muß seine Möglichkeiten kennen, die eine immer neue Richtung nehmen und so zutage treten; zugleich aber muß die Kirche die Bedrohungen kennen, die über dem Menschen hängen. Sie muß sich all dessen bewußt sein, was offenkundig dem Bemühen entgegensteht, das Leben der Menschen ‚immer humaner zu gestalten‘, damit alle Bereiche dieses Lebens der wahren Würde des Menschen entsprechen. Mit einem Wort: die Kirche muß alles kennen, was diesem Prozeß entgegensteht“ (Art. 14).